

Amt 61
6153

Datum: 11.09.2019

Zahl der erforder-
lichen Beschluss-
ausfertigungen: ____
davon beglaubigt: ____

TOP 6

Beschluss der Nachtragshaushaltssatzung 2019

Beschlussvorschlag:

Der Allgemeine Ausschuss empfiehlt, die Verbandsversammlung möge

1. den Erlass der als Anlage beigefügten 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019 und
2. den im Entwurf vorliegenden 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2019

beschließen.

Sachverhalt und Begründung:

Die in der Haushaltsplanung des Jahres 2019 veranschlagten Ansätze haben sich innerhalb des laufenden Jahres als nicht auskömmlich erwiesen. In Folge dessen war die Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung unumgänglich.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Zahlungsverpflichtungen des Zweckverbandes gegenüber den Busunternehmen höher ausgefallen sind, als dies im Rahmen der Haushaltsplanung vorgesehen war.

Neben Nachzahlungen auf Grund der Endabrechnung der N.SH Nahverkehr Schleswig Holstein GmbH sowie unvorhersehbaren Mehrzahlungen, ausgelöst durch die Baustelle in Mühlenbarbek, sind zudem nicht verbrauchte Haushaltsansätze aus dem Vorjahr nicht übertragen worden und damit in 2019 kassenwirksam geworden.

Die im Rahmen des Nachtrags benötigten Mittel könnten durch eine Reduzierung der Ergebnisrücklage sichergestellt werden.

Die Bilanz vom 31.12.2018 weist eine Ergebnisrücklage in Höhe von 1.174.351,23 € aus. Gemäß § 25 Absatz 3 GemHVO-Doppik soll die Ergebnisrücklage maximal 10 % und höchsten 30% der Allgemeinen Rücklage betragen.

Gemäß der Bilanz zum 31.12.2018 beträgt die Allgemeine Rücklage 396.544,01 €. Dies macht deutlich, dass die Grenzen des § 25 Absatz 3 GemHVO-Doppik klar überschritten sind. Die Ergebnisrücklage ist demzufolge abzubauen.

Durch den Beschluss der Nachtragshaushaltssatzung mit einem Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung würde die Höhe der Ergebnisrücklage reduziert. Damit könnte auf eine nachträgliche Erhöhung der Verbandsumlage verzichtet werden.

Wendt
Verbandsvorsteher